



# Newsflash Umweltrecht

## September/2021

### Inhalt

1. Rechtsprechungsdivergenzen zum Beschwerderecht von Umweltorganisationen im Artenschutz .....	1
2. Trotz Entscheidung des ACCC bleibt Rechtsschutz gegen umweltschädliche Subventionen vorerst ausständig .....	3
3. Aktuelles .....	5
4. English Summary .....	7

## 1. Rechtsprechungsdivergenzen zum Beschwerderecht von Umweltorganisationen im Artenschutz

*Schon die Ausgestaltung von Beteiligungs- und Beschwerderechten für Umweltorganisationen im Landesrecht ist uneinheitlich. Diese wird nunmehr ergänzt um eine uneinheitliche Rechtsprechung zu den Aarhus Rechten im Naturschutz: Das Landesverwaltungsgericht Salzburg äußert sich in zwei gleichgelagerten Fällen divergierend zum Ausmaß der Beteiligung von Umweltorganisationen an artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren. In oberster Instanz obliegt es dem Verwaltungsgerichtshof, hier für eine einheitliche Anwendung des Gesetzes und dadurch für Rechtssicherheit zu sorgen.*

### **Genehmigungen zur Entnahme von Rabenvögeln, Graureihern und Kormoranen**

Im Bundesland Salzburg hat die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde Ende des Jahres 2020 zwei Genehmigungen zur Entnahme einer bestimmten Anzahl wildlebender Vögel im Tennengau erteilt. Mit einer Entscheidung wurde der Abschuss von Rabenvögeln (Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher) genehmigt, mit der anderen der Abschuss von Kormoranen und Graureihern. Gegen beide Entscheidungen hat jeweils eine (andere) Umweltorganisation (UO) Beschwerde an das Salzburger Landesverwaltungsgericht (LVwG Sbg) erhoben.

### **Eine Ausgangslage, zwei unterschiedliche Entscheidungen**

Das LVwG Sbg äußert sich in der Folge divergierend zur Zulässigkeit dieser beiden Beschwerden, obwohl die Ausgangslage und die Gesetzesgrundlage für beide Entscheidungen gleich sind. § 150a Salzburger Jagdgesetz (SJG) definiert, an welchen umweltbezogenen Verfahren nach diesem Gesetz sich UO beteiligen dürfen und gegen welche Behördenentscheidungen ihnen ein Rechtsmittel zusteht. An artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren zu Vögeln dürfen sich UO demnach nur beteiligen, wenn dort streng geschützte Arten nach Anhang I VSch-RL (Vogelschutzrichtlinie, RL 2009/147/EG) behandelt werden. Es handelt sich jedoch weder bei den von der ersten Entscheidung betroffenen Rabenvögeln, noch bei den von der zweiten Entscheidung betroffenen Kormoranen und Graureihern um in Anhang I VSch-RL gelistete Vogelarten. Im Verfahren zu den Rabenvögeln verneint das LVwG Sbg daher mit Verweis auf den Wortlaut des § 150a SJG die Beschwerdelegitimation der UO (LVwG Sbg 20.5.2021, 405-1/633/1/2-2021). Im Verfahren zu den Kormoranen und Graureihern kommt das Gericht zum gegenteiligen Ergebnis: Das Gericht stellt mit Beschluss vom 2.6.2021 fest, dass eine Beschränkung der Beschwerderechte von anerkannten UO nur auf artenschutzrechtliche Ausnahmen betreffend Anhang I-Arten vor dem Hintergrund der Art 5 und 9 VSch-RL sowie Art 9 Aarhus Konvention und der neueren Rsp des VwGH zur Beschwerdelegitimation von UO nach der Aarhus Konvention nicht mit Europarecht und der Aarhus Konvention vereinbar sei (LVwG Sbg 2.6.2021, 405-1/634/1/2-2021).

### **Unionsrechtskonforme Interpretation und Anwendungsvorrang**

Da die artenschutzrechtlichen Verbote in Art 5 VSch-RL für sämtliche wildlebende Vogelarten iSd Art 1 VSch-RL gelten und die Öffentlichkeit in der Lage sein muss, die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung, mit der von einer allgemeinen, Unionsumweltrecht vorgesehenen Schutzregelung abgewichen wird, gerichtlich anzufechten (vgl. EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*), ist eine Beschränkung der Beteiligungs- und Beschwerderechte von UO auf Anhang I-Arten tatsächlich nicht mit dem Unionsrecht vereinbar.

In der Entscheidung zu den Graureihern und Kormoranen betont das LVwG Sbg die Verpflichtung der nationalen Gerichte als Organe der EU-Mitgliedstaaten, in Anwendung des in Art 4 Abs 3 EUV niedergelegten Grundsatzes der Zusammenarbeit das unmittelbar geltende Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es den Einzelnen verleiht, zu schützen. Wenn es

nicht möglich ist, die volle Wirksamkeit des Unionsrechtes im Wege einer unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts sicherzustellen, so hat ein innerstaatliches Gericht für die volle Wirksamkeit dieser unionsrechtlichen Normen im Wege des Anwendungsvorrangs Sorge zu tragen, indem es jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt. Insofern trifft die VwGH und die Verwaltungsbehörden die Verpflichtung, im Anwendungsbereich des Unionsrechts die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu identifizieren und deren Sinn auch anhand der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union, insbesondere des EuGH, der letztlich zur Auslegung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zuständig ist (Art 267 AEUV), zu erfassen. (vgl VwGH 6.3.2019, Ro 2018/03/0031, VwGH 20.12.2019, Ro 2018/10/0010).

Die – unionsrechtswidrige – Rechtslage in Salzburg und die dadurch den Behörden und Gerichten aufgebürdete Verpflichtung, die Einhaltung des Unionsumweltrechtes zu gewährleisten, führt zu Anwendungsunterschieden und Rechtsunsicherheit. In oberster Instanz obliegt es somit dem Verwaltungsgerichtshof, hier für eine (auch innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit) einheitliche Anwendung des Gesetzes und dadurch für Rechtssicherheit zu sorgen.

**Weitere Informationen:**

[Entscheidungsbesprechung am Umweltrechtsblog](#)

[Vogelschutzrichtlinie](#)

[EuGH 20.12.2017, C-664/15, \*Protect\*](#)

[VwGH zur unionsrechtskonformen Interpretation und dem Anwendungsvorrang](#)

## 2. Trotz Entscheidung des ACCC bleibt Rechtsschutz gegen umweltschädliche Subventionen vorerst ausständig

*In einer Entscheidung vom März 2021 gab der Umsetzungsausschuss zur Aarhus Konvention (ACCC) ÖKOBÜRO sowie GLOBAL 2000 Recht und hielt fest, dass Umweltschutzorganisationen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kommission über staatliche Beihilfen zustehen müssen. Die Europäische Kommission schlägt nun vor, diese Ergebnisse zwar zu Kenntnis zu nehmen, trotz völkerrechtlicher Gepflogenheiten jedoch nicht formell zu unterstützen.*

### **Ausgangsfall: Rechtsschutz gegen Entscheidungen über Beihilfen muss bestehen**

Der EU-Kommission obliegt die Überprüfung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen mit dem europäischen Binnenmarkt. Ausgehend von einer Entscheidung der Kommission über Subventionen für das britische AKW Hinkley Point C richteten ÖKOBÜRO und Global 2000 bereits 2015 eine Beschwerde an den Umsetzungsausschuss zur Aarhus Konvention (ACCC). Dieser hielt in seiner Entscheidung vom März 2021 fest, dass es für die Öffentlichkeit Rechtsschutzmöglichkeiten zur Überprüfung von Entscheidungen über Subventionen geben müsse, da sich diese auch auf die Umwelt auswirken können (wie zB. hier durch die Förderung des Baus eines AKW). Da dieser Rechtsschutz bis dato auf EU-Ebene nicht existiert, stellte das ACCC einen Verstoß gegen Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention fest.

### **Vorschlag der Kommission: Umsetzung erst 2025**

Entscheidungen des ACCC werden der Konferenz der Vertragsstaaten der Aarhus Konvention übermittelt, die über die Unterstützung der Ergebnisse entscheidet. Wird eine Entscheidung des ACCC unterstützt, gilt sie als offizielle Interpretationsweise der Aarhus Konvention und wirkt für die Vertragsstaaten rechtlich bindend. Bisher wurden (mit einer Ausnahme) alle Entscheidungen des ACCC, die einen Widerspruch zur Aarhus Konvention feststellten, von den Vertragsparteien bestätigt. Nun schlägt die Europäische Kommission vor, die rezente Entscheidung des ACCC zum Rechtsschutz im Beihilfenverfahren in der Tagung der Vertragsparteien im Oktober 2021 nicht zu unterstützen, sondern dies auf die nächstfolgende Tagung im Jahr 2025 zu verschieben. Dies begründet die Kommission damit, dass zunächst die Implikationen der Entscheidung des ACCC und mögliche Handlungsoptionen überprüft werden müssten. Die Ergebnisse sollen Ende 2022, also weit nach der nächsten Vertragsstaatenkonferenz, veröffentlicht werden.

### **Konsequenzen des Vorschlags: diese Vorgangsweise könnte Schule machen**

Auch durch eine bloße Unterstützung ist die EU völkerrechtlich dazu verpflichtet, bereits in den kommenden Jahren mit einer Umsetzung zu beginnen, wobei die Überprüfung möglicher Handlungsoptionen einen ersten Schritt darstellt. Dennoch setzt sich die Kommission damit über internationale Rechtsvorschriften hinweg. Aus dem Vorschlag ergibt sich der Eindruck, dass die Kommission mit zweierlei Maß misst: Eine Interpretation der Aarhus Konvention gilt für die EU, eine andere für die weiteren Vertragsparteien. Als Mitglied der Aarhus Konvention hat die EU deren Verpflichtungen allerdings grundsätzlich nachzukommen. Da die EU selbst regelmäßig mit Vertragsverletzungen ihrer Mitgliedstaaten zu kämpfen hat, macht die vorgeschlagene Handlungsweise einen denkbar ungünstigen Eindruck. Auch innerhalb der Aarhus-Vertragsstaaten geht die EU mit einem schlechten Beispiel voran. Wenn die Kommission die rechtlichen Feststellungen des ACCC nicht als solche interpretiert, könnte dies Schule machen und ähnliches Verhalten von anderen Vertragsstaaten in Zukunft legitim erscheinen lassen.

ÖKOBÜRO richtete deshalb gemeinsam mit anderen NGOs (ClientEarth, European Environmental Bureau, Justice & Environment sowie Environmental Justice Network Ireland) einen offenen Brief an die Attachés der Gruppe "Internationale Umweltaspekte", die die Standpunkte der EU in der Aarhus-

Vertragsstaatenkonferenz vorbereitet. In diesem wird ersucht, den Vorschlag der Kommission in dieser Form nicht zu akzeptieren.

**Weitere Informationen:**

[ÖKOBÜRO-Newsbeitrag vom 22. März 2021](#)

[Dokumente aus dem ACCC-Verfahren](#)

[Vorschlag der Kommission \(englisch\)](#)

### 3. Aktuelles

#### **VwGH: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verhindern nicht Herausgabe von Informationen über Emissionen in die Umwelt**

Der VwGH stellt unter Hinweis auf die Aarhus Konvention, die Umweltinformations-RL und EuGH-Rechtsprechung klar, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Erteilung von Informationen über Emissionen in die Umwelt nicht entgegenstehen. In unionsrechtskonformer Auslegung hat die im UIG enthaltene Beschränkung auf Emissionen, die „in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form vorliegen“, unangewendet zu bleiben. Im gegenständlichen Fall hatte ein Landwirt Informationen über Abwasser von einer Kläranlage angefragt, deren Erteilung von der Behörde sowie vom LVwG aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verweigert wurde.

[Link zum Erkenntnis](#)

#### **VwGH: Keine Revisionslegitimation von Umweltschutzorganisationen im Naturschutzrecht**

In zwei kürzlich ergangenen Entscheidungen (VwGH 1.6.2021, Ra 2020/10/0035 und VwGH 9.8.2021, Ra 2021/03/0128) hatte der VwGH festgestellt, dass es sich bei anerkannten Umweltschutzorganisationen um Formalparteien handelt und solchen aufgrund stRsp eine Revision nur dann offensteht, wenn sie eine Verletzung ihrer prozessualen Rechte geltend machen. In beiden Fällen steht UO laut dem jeweiligen NSchG bzw JagdG bloß das Beschwerderecht zu, eine Revisionslegitimation ist nicht angeführt. Die Entscheidungen stehen im Widerspruch zur VwGH-Rsp zu § 102 Abs 5 WRG, nach welchem UO ebenfalls lediglich ein Beschwerderecht zukommt: der VwGH hatte noch im Mai 2021 anerkannten UO die Revisionslegitimation zuerkannt. Eine Klärung der Rechtslage durch den EuGH scheint daher unausweichlich.

[Link zu VwGH 9.8.2021, Ra 2021/03/0128](#)

[Link zu VwGH 1.6.2021, Ra 2020/10/0035](#)

[Judikaturbesprechung am Umweltrechtsblog](#)

#### **EuGH: Grundwasserentnahmen im Naturraum Doñana verstoßen gegen WRRL und FFH-RL**

Der EuGH hat einer Klage der EK gegen Spanien stattgegeben und festgestellt, dass die fortdauernden Grundwasserentnahmen für Bewässerungen außerhalb des Naturraums Doñana zu einer Verschlechterung der dortigen Natura 2000-Gebiete führen können. Weder wurde eine Überprüfung der Risiken vorgenommen noch sind Schutzmaßnahmen gesetzt worden, weshalb ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-RL vorliegt. Zugleich wird gegen die WRRL verstoßen, weil eine Analyse der Grundwasserkörper unterlassen wurde und im Hydrologischen Plan (vgl NGP in Österreich) keine Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Natura 2000-Gebiete getroffen worden waren.

[Link zum Urteil](#)

#### **BVwG: Fehlende Alternativenprüfung und Interessensabwägung bei S 8 Marchfeld Schnellstraße**

Das BVwG stellte fest, dass keine Alternativenprüfung und Interessensabwägung für das Vorhaben Errichtung der S 8 durchgeführt worden waren, und verwies daher die Sache zur Ergänzung an die zuständige Behörde zurück. Denn nachdem das ursprünglich falsch ausgewiesene Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ ausgeweitet wurde, hatte das Gericht die Auswirkungen der Schnellstraße auf dieses zu prüfen. Da der Bau der S 8 mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets verbunden ist, sind die Alternativenprüfung und Interessensabwägung von der Behörde nachzuholen.

[Link zum Beschluss](#)

#### **LVwG Tirol hebt Bewilligungsbescheid für KW Defereggental auf**

Im Genehmigungsverfahren für das sog „Ökostromkraftwerk Defereggental“ ist bekannt geworden, dass zwischenzeitlich entlang der projektierten Trasse für die Druckrohrleitung Lawinengalerien

errichtet worden waren. Obwohl dies eine Änderung des Projektantrags notwendig gemacht hätte, wurde das Projekt dennoch von der Behörde bewilligt. Aufgrund der Beschwerde von ÖKOBÜRO und WWF hat nun das LVwG Tirol den Bescheid behoben und die Sache an die Behörde zurückverwiesen. Das Gericht führt dazu aus, dass aufgrund der Kenntnis der belangten Behörde von der Unmöglichkeit der Errichtung der Druckrohrleitung wie beantragt davon auszugehen ist, dass die Behörde das weitere Ermittlungsverfahren betreffend eine alternative Trassenführung an das VwG delegieren wollte, weshalb eine Zurückverweisung iSd 28 Abs 3 VwGVG vorgenommen werden konnte.

## 4. English Summary

### **Inconsistent jurisprudence regarding access to justice for environmental organisations**

Participation rights and rights to appeal for environmental organisations already differ in each federal state of Austria. The inconsistent legal situation is now further supplemented by inconsistent jurisprudence regarding Aarhus Convention rights in nature and species protection law: in two similar cases, the Regional Administrative Court of Salzburg decided differently on the extent of access to justice of environmental organisations in procedures on the exemption from strict species protection. In the first case, the environmental organisation was denied the right to appeal because the exemption permit concerned species of birds which did not fall under the strict protection of Annex I to the Habitats Directive. In the second case, the same court decided that such a restriction of access to justice to cases which concerned Annex I-species was against Union law and the Aarhus Convention. It is now for the Higher Administrative Court to ensure a uniform application of law and thus legal security.

### **European Commission refrains from supporting ACCC decision on legal protection against environmentally harmful subsidies**

In its findings of March 2021, the Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) confirmed a communication brought by ÖKOBÜRO and GLOBAL 2000, stating that environmental organisations are entitled to challenge Commission decisions on state aid. The European Commission now proposes to take note of these findings, but not to endorse them as applicable law for the time being. In 2015, the two environmental NGOs had filed a complaint with the ACCC based on a Commission state aid decision concerning the British nuclear power plant Hinkley Point C. The decision of the Meeting of the Parties to endorse the ACCC's findings makes them legally binding for the Parties. The Commission, however, is now proposing not to endorse the ACCC's findings in the upcoming Meeting of the Parties but to postpone this until the 2025 conference. This does not only constitute a breach of international law but could also legitimise similar behaviour from other Parties in the future.

**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

[www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*

<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:**



**Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie